Resolution

verabschiedet auf der 7. Sitzung der 4. Kammerversammlung am 05.05.2017



7. Sitzung der 4. Kammerversammlung am 05.05.2017

Beschluss des erweiterten Bewertungsausschuss vom 29.03.2017 nachbessern!

Mit der Reform der Psychotherapierichtlinie und der Psychotherapievereinbarung hat der Gemeinsame Bundesausschuss den Auftrag des Gesetzgebers zur Flexibilisierung des psychotherapeutischen Leistungsangebotes vorläufig abgeschlossen. Dieser politische Wille wird durch den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschuss vom 29.03.17 konterkariert.

Die neuen Leistungen der psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akutbehandlung erfordern einen deutlichen Mehraufwand sowohl in fachlicher als auch in organisatorischer Hinsicht. Somit ist es keinesfalls gerechtfertigt, diese Leistungen schlechter zu vergüten als die genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen. Mit der Mindervergütung wird es nicht mehr möglich sein, einen Strukturzuschlag zu erreichen, mit dem die zusätzlichen Kosten für das notwendige Praxispersonal refinanziert werden. Im Übrigen hat das Sozialgericht Marburg bereits am 22.03.2017 die Systematik der Strukturzuschläge als rechtswidrig erkannt (Az.: S 11 KA 8/15, S 11 KA 26/15 und S 11 KA 27/15). Es ist daher völlig unverständlich, warum der erweiterte Bewertungsausschuss diese Rechtsprechung ignoriert.

Darüber hinaus kritisiert die Kammerversammlung, dass die neuen Leistungen Psychotherapeutische Sprechstunde und Akutversorgung nicht als Grundversorgung definiert werden. Die zur Förderung der fachärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung eingeführte Quartalspauschale soll Leistungen der Grundversorgung stärken. Es ist nicht nachvollziehbar, dass den Psychotherapeuten, die bei einem Patienten die psychotherapeutische Sprechstunde oder Akutbehandlung durchführen, diese Quartalspauschale vorenthalten wird. Dies unterläuft den im GKV-VSG formulierten Willen des Gesetzgebers den niederschwelligen Zugang zur Psychotherapie zu stärken.

Die Kammerversammlung NRW fordert die Vertragspartner Kassenärztliche Bundesvereinigung und den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen auf, den Beschluss zu korrigieren, damit die mit der Reform der Psychotherapierichtlinie angestrebten Verbesserungen in der Versorgung von Patientinnen und Patienten ihre Wirkung entfalten können. Die Kammerversammlung NRW fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, den Beschluss des erweiterten Bewertungsausschuss zu beanstanden.